

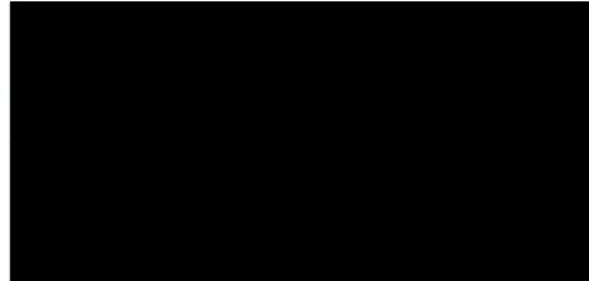
# GEMEINDE ALTENBEKEN

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERWALTUNG · BAHNHOFSTR. 5 a · 33184 ALTENBEKEN

33184 ALTENBEKEN, DEN 06.07.2023  
BAHNHOFSTRASSE 5A

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf



E-Mail: [buergermeister@altenbeken.de](mailto:buergermeister@altenbeken.de)

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Hier: Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Juni 2023 informierten Sie uns über die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans NRW und der beabsichtigten Ausweisung einer Beschleunigungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

### 1. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zunächst einmal möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass ausgerechnet in den Kommunen Altenbeken, Lichtenau und Borcheln im Kreis Paderborn, die schon über umfangreiche Windenergieflächen verfügen, so kurzfristig weitere Flächen für Windkraft ausgewiesen werden sollen.

Die angedachte Beschleunigungsfläche südlich von Schwaney lehnen wir in dieser Form ab. Derzeit gibt es zwar Überlegungen auf Seiten der Kommune, dort Flächen im Wege einer Positivplanung auszuweisen, doch stößt diese Planung in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Des Weiteren muss hier bedacht werden, dass am westlichen bzw. südlichen Rand von Schwaney mittel- bis langfristig noch Wohnbauflächen entstehen sollen, so sieht es der Entwurf des Regionalplans zumindest vor. Hier wäre auf jeden Fall ausreichend Abstand zwischen Windkraft und zukünftiger Wohnbaufläche zu halten, damit die Windkraft dem Ort nicht sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten nimmt.

Zudem wäre die optische Beeinträchtigung für die Einwohner immens, da wir hier eine tribünenartige Topographie um den Ort herum vorfinden.

Überdies ist auch bekannt, dass der Bereich nur schwer an überregionale Stromnetze angeschlossen werden kann, was am tatsächlichen Nutzen der kurzfristigen Ausweisung zweifeln lässt.

Da wir aber anerkennen, dass zur Erreichung der Klimaziele die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete unumgänglich ist, schlagen wir vor, stattdessen eine andere Fläche in unserem Gemeindegebiet als Beschleunigungsfläche auszuweisen.

#### Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr  
Mo., Die und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### Telefon/Telefax:

Vermittlung: 05255/1200-0  
Telefax: 05255/1200-19

#### Internet:

Homepage: [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de)  
E-Mail: [info@altenbeken.de](mailto:info@altenbeken.de)

#### Konten

SPARKASSE PADERBORN-DETMOLD  
IBAN: DE11 4765 0130 0032 0034 44 – SWIFT-BIC: WELADE3LXXX

VERBUNDVOLKSBANK OWL eG  
IBAN: DE52 4726 0121 6200 2001 00 – BIC: DGPBDE3MXXX

USt-ID: 339/5870/0178



In der Anlage übersende ich eine Kartendarstellung. In der Karte sind bestehende Vorrangzonen blau dargestellt. Des Weiteren sind die aus unserer Sicht vorhandenen Potenzialflächen gelb eingerahmt und mit den Buchstaben A-D gekennzeichnet.

Die von der Landesregierung vorgesehene Beschleunigungsfläche entspricht in Etwa unserer Potenzialfläche D.

Wir bieten an, stattdessen die Fläche A (rot markiert) als Beschleunigungsfläche auszuweisen. Diese Fläche grenzt an eine bestehende Vorrangzone und würde in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz erfahren. Die optische Beeinträchtigung wäre deutlich geringer, der Abstand zu den Siedlungsbereichen größer. Diese Fläche hat die Gemeinde schon vor der Energiekrise als Erweiterungsfläche ins Auge gefasst und erste Planungsschritte in diese Richtung unternommen.

Die bestehende Vorrangzone (blau dargestellt, östlich von A) soll bitte nicht von der Beschleunigungsfläche überdeckt werden. Diese Fläche wollen wir weiterhin kommunal steuern. Aktuell sind wir dort auf einem guten Weg, den geltenden B-Plan in Abstimmung mit den Betreibern so weiter zu entwickeln, dass am Ende eine Wärmeversorgung des naheliegenden Schulzentrums bzw. neuen Quartiers durch Windstrom möglich wird. Diese Pläne wären nach unserer Einschätzung gefährdet, wenn die kommunale Steuerung für diese Fläche entfällt.

Soweit diese Fläche A nicht ausreicht, um die vom Land vorgesehene Flächengröße südlich von Schwaney zu kompensieren, könnten wir uns vorstellen, zusätzlich – ggf. anteilig - eine weitere Fläche südlich der B64 (Zone C, ebenfalls rot markiert) anzubieten. Diese soll aber auf das notwendige Maß reduziert bleiben und wir bitten darum, hier mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Orten Buke und Schwaney einzuhalten.

Abschließend zu dieser Thematik möchte ich noch unsere Erwartung zum Ausdruck bringen, dass durch die kurzfristige Ausweisung der nicht gerade unerheblichen Beschleunigungsfläche in unserem Gemeindegebiet unser Flächenbeitrag für Windenergie bis auf Weiteres erfüllt ist. Die Landesregierung hat immer betont, dass eine faire Verteilung der Windenergiegebiete unter den Kommunen gewährleistet sein soll. Sollte nur zwei Jahre später eine weitere Ausweisung von Flächen über den sachlichen Teilplan des Regionalplans erfolgen, würde dies in unserer Bevölkerung sicherlich als unfair empfunden werden, gerade auch mit Blick auf andere Kommunen und Kreise in OWL, die bisher weit weniger Flächen für Windkraft zur Verfügung gestellt haben.

## **2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Zu dem Ziel 10.2-3 erhebt die Gemeinde Altenbeken Widerspruch, insbesondere zur geplanten Abschaffung des Abstands von 1.000 m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung und hat sich diesbezüglich absolut bewährt. Die pauschale Abschaffung würde hingegen zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP-Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die generelle Streichung des Abstands gem. §2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht der Gemeinde Altenbeken zu verzichten.

Es wird angeregt, dass der 1.000 m-Abstand grds. erhalten bleibt und nur dann im Einzelfall ausgesetzt wird, wenn es nicht gelingt, in einer Gemeinde mindestens 10% der Fläche für Windkraft außerhalb des 1.000m-Radius' auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

